

<p>Nutzung von Verwaltungs-Anwendungen durch Unternehmen über das USP im Wege des Portalverbundes</p>		<p>Konvention</p>	
		<p>pvv-usp 1.0.0</p>	
		<p>Empfehlung</p>	
<p>Kurzbeschreibung</p>	<p>Private Unternehmen können derzeit nicht Teilnehmer iS § 3 Z 5 PVV im Behördenportalverbund sein. (Die Teilnahme am Portalverbund ist Gebietskörperschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts oder mit staatlichen Aufgaben betrauten Einrichtungen vorbehalten.) Allerdings bestehen aus der sicherheitstechnischen Struktur des Portalverbundes keine Bedenken, wenn ein Teilnehmer des Portalverbundes eine solche Zugriffsmöglichkeit unter Einhaltung der Sicherheitsanforderungen über ein gesondertes Stammportal ermöglicht. Dies ist durch das Unternehmensserviceportalgesetz (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, nunmehr der Fall.</p> <p>Für die weitere E-Government-Umsetzung sollen daher Anwendungen der Verwaltung, welche eine Authentifizierung erfordern, über das Unternehmensserviceportal (USP) auch Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. In der vorliegenden Konvention sind die Änderungen/Ergänzungen beschrieben, welche diese Erweiterung zusätzlich rechtlich absichern.</p>		
<p>Autor(en):</p>	<p>Franz Grandits (Steiermark) Alena Sirka-Bred (Wien) Harald Stradal (BMI) Hannes Wittmann (Wien)</p>	<p>Projektteam / Arbeitsgruppe</p>	
		<p>AG Recht und Sicherheit (AG-RS)</p> <p>AG-Leiter: Bernhard Karning (BKA) Stellvertreter: Alena Sirka-Bred (Wien)</p>	
<p>Beiträge von:</p>	<p>Kristian Juric (BMF), Nicolas Knotzer (BMF), Gerald Reindl (BMF)</p>		

Nutzung von Verwaltungs-Anwendungen durch Unternehmen über das USP im Wege des Portalverbundes

§ 1 Gesetzliche Grundlage des Unternehmensserviceportals

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 Unternehmensserviceportalgesetz (USPG), BGBl. I Nr. 52/2009, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Bundesministerin für Finanzen / der Bundesminister für Finanzen die Bunderechenzentrum GmbH zu beauftragen, ein Unternehmensserviceportal (im Folgenden „USP“) einzurichten und zu betreiben.

(2) Weiters hat die Bundesministerin für Finanzen / der Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 Abs. 1 USPG nähere Bedingungen für die Nutzung des Unternehmensserviceportals durch Teilnehmer und Benutzer sowie deren Änderungen festzulegen.

(3) Der Betreiber des USP ist gemäß § 4 Abs. 1 USPG hinsichtlich der für die Authentifizierung und Identifikation der Benutzerinnen und Benutzer von im USP eingebundenen Anwendungen gesetzlicher Dienstleister im Sinne der § 4 Z 5 und § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 und kann sich für bereitstellende Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 und Z 2 USPG dabei eines weiteren Dienstleister bedienen.

§ 2 Gegenstand und Zweck der Einbindung des USP in das Portalverbundsystem

(1) Die Teilnehmer am Portalverbundsystem, vertreten durch den Depositär, vereinbaren mit dem Betreiber des USP, dass zum Zweck der technischen und organisatorischen Optimierung des elektronischen Zugangs zu Datenanwendungen des E-Governments im Wege des USP Zugangsberechtigungen unter Einhaltung der in der Portalverbundvereinbarung festgelegten Bedingungen eingerichtet und in Anspruch genommen werden können, wobei die nachfolgend in diesem Addendum angeführten Änderungen bzw. Ergänzungen zur Anwendung kommen.

(2) Sie kommen des Weiteren überein, dass dieses Addendum auch für andere Gebietskörperschaften, sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderer staatliche Aufgaben besorgenden Institutionen, welche die Portalverbundvereinbarung zukünftig unterzeichnen, zur Anwendung kommt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die in § 3 PVV festgelegten Begriffsbestimmungen gelten unverändert mit der Maßgabe der folgenden Ergänzungen:

1. Die Ziffer 2 (Stammportal) wird ergänzt durch:
Das Unternehmensserviceportal (USP) gemäß § 1 USPG: gilt als ein Stammportal.
2. Die Ziffer 5 (Teilnehmer) wird ergänzt durch:
Die Bundesministerin für Finanzen / der Bundesminister für Finanzen gilt als ein Teilnehmer.
3. Die Ziffer 6 (Benutzer) wird ergänzt durch:
Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter eines angemeldeten Teilnehmers iS § 5 Abs. 1 USPG oder sonstige von diesem beauftragte physische Personen, welchen im USP Zugriffsrechte auf Anwendungen eingeräumt wurden, gelten als Benutzer.

4. Die Ziffer 9 (Anwendungsverantwortlicher) wird ergänzt durch:
Ein Bereitstellender Teilnehmer iS § 5 Abs. 2 Z 1 und 2 USPG gilt als Anwendungsverantwortlicher.
5. Die Ziffer 10 (zugriffsberechtigte Stelle) wird ergänzt durch:
Angemeldete Teilnehmer iS § 5 Abs. 1 USPG gelten als zugriffsberechtigte Stellen, die über das USP Anwendungen von Anwendungsverantwortlichen nutzen.
6. Die Ziffer 11 (Portalbetreiber) wird ergänzt durch:
Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) gilt als Portalbetreiber.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Das BMF als Portalbetreiber des USP ist mit den Rechten und Pflichten der §§ 6 und 8 PVV ausgestattet. Die Rechte und Pflichten der sonstigen Teilnehmer am Portalverbundsystem der PVV gegenüber dem USP als Stammportal bleiben unverändert.

(2) Abweichend von § 4 Z 8 PVV wird dem Bereitstellenden Teilnehmer iS § 5 Abs. 2 USPG als Anwendungsverantwortlichen für die Einsicht von Benutzerdaten das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) des Benutzers sowie die Kennziffer des Unternehmensregisters (KUR) des angemeldeten Teilnehmers iS § 5 Abs. 1 USPG übermittelt.

(3) Die Bundesministerin für Finanzen / der Bundesminister für Finanzen sorgt mittels Nutzungsbedingungen iS § 3 Abs. 1 USPG auf geeignete Weise mit den angemeldeten Teilnehmern iS § 5 Abs. 1 USPG für die Einhaltung deren Pflichten iS § 7 Abs. 2 und 3 PVV, insbesondere im Hinblick auf die Rechte der Bereitstellenden Teilnehmer iS § 5 Abs. 2 USPG als Anwendungsverantwortliche.

(4) Abweichend von § 7 Abs. 1 PVV liegt das Eintreten der Rechtswirksamkeit der Nutzungsbedingungen der Anwendung gegenüber den angemeldeten Teilnehmern in der Verantwortung des bereitstellenden Teilnehmers.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 4 PVV sind dem angemeldeten Teilnehmer keine Auswertungen für Kontrollzwecke bereitzustellen.

(6) Die Kosten für die Behebung von Mängeln im Bereich des USP als Stammportal trägt der Betreiber des USP. Die Kosten für die Behebung von Mängeln in einem Anwendungsportal bzw. in einer Anwendung trägt der jeweilige Anwendungsverantwortliche.

Für die Bundesministerin für Finanzen

Signaturwert	MrCjHnhsHckBvnlKuG5Z1leVj8+JsPicZkGr/BCiYcMujYvwUzJazDbDUqlIDwAXyitYsh6N IkEos9lndHUXQ=	
	Unterzeichner	DI Franz Kropatschek
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-Premium-Sig-02,OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1178935
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-atrust-1.0:ecdsa-sha256:sha256:sha1
Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2014-04-07T15:28:57Z	

Für die Teilnehmer am Portalverbund vertreten durch den Depositär

	Unterzeichner	Ing. Roland Ledinger
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-12T12:14:41Z
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	